

präsentiert wurde; dem dritten Wechselinhaber gegenüber war aber selbstverständlich die Möglichkeit der Verrechnung ausgeschlossen. Aus demselben Grunde kann der Vorinstanz auch darin nicht beizugepflichtet werden, daß Sutter durch Einlösung des Eigenwechsels freiwillig eine Wechselschuld bezahlt habe, weshalb er beweisen müsse, daß er sich über seine Zahlungspflicht im Irrtum befunden habe, ein Beweis, der dann von der Vorinstanz als geleistet erachtet wird. Es ist vielmehr daran festzuhalten, daß Sutter, indem er den Eigenwechsel einlöste, eine zu recht bestehende Wechselschuld tilgte, daß aber der Rechtsgrund der in der Ausstellung des Wechsels liegenden Zuwendung Sutters an Moser in dem Momente weggefallen ist, in welchem die den Gegenwert des Eigenwechsels darstellende Tratte protestiert wurde.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 19. Mai 1903 in seinem Dispositiv bestätigt.

IV. Erfindungspatente. — Brevets d'invention.

86. Urteil vom 31. Oktober 1903 in Sachen **Ott und Morel**, Kl. u. Ber.-Kl., gegen **Fogel**, Bekl. u. Ber.-Bekl.

Nichtigkeit eines Patentes: Behaupteter Mangel einer « Erfindung ».
— *Begriff der Erfindung, und Nichtneuheit der Erfindung.* Art. 1, 2, 10 Ziff. 1 Pat.-Ges. — *Zusatzpatent: Beendigung mit dem Hauptpatent.* Art. 7 Pat.-Ges.

A. Durch Urteil vom 20. Mai 1903 hat das Handelsgericht des Kantons Aargau über die Rechtsbegehren:

1. Der Beklagte habe das Anbringen der von den Klägern erfundenen und ihnen patentierten Zugsvorrichtung an seinen Pflügen künftig zu unterlassen und sie von allfällig bereits erstellten aber noch nicht verkauften zu beseitigen.

2. Er habe für jeden von ihm verkauften Pflug, an dem diese Zugsvorrichtung sich befand, den Klägern 50 Fr., eventuell einen vom Handelsgerichte festzustellenden Betrag als Schadenersatz zu bezahlen, — deren Abweisung der Beklagte beantragt hat, —
erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil haben die Kläger rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit den Anträgen:

1. Es sei ihnen ihr Klagebegehren 1 zuzusprechen und zwar in Bezug auf ihr Hauptpatent und ihr Zusatzpatent, eventuell in Bezug auf ihr Zusatzpatent.

2. Es sei ihnen auch Klagebegehren 2 zuzusprechen, eventuell dasselbe zur Beurteilung an die erste Instanz zurückzuweisen.

C. In der heutigen Verhandlung erneuert und begründet der Vertreter der Kläger diese Berufungsanträge.

Der Vertreter des Beklagten trägt auf Bestätigung des angefochtenen Urteils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 5. April 1894 haben die Kläger auf Grund eines provisorischen Patentes vom 19. Dezember 1893 das definitive schweizerische Patent Nr. 7524 erworben für eine „verbesserte Zug-Regulierungsvorrichtung an Brabant-Zwillingspflügen.“ Laut Patentbeschreibung unterscheidet sich die patentierte Regulierungsvorrichtung „dadurch von andern bekannten Vorrichtungen, daß nicht „nur die Zugsvorrichtung in ihrer Entfernung von der Pflug-„achse beliebig eingestellt werden kann, sondern daß dieselbe beim „Drehen des Pfluges selbsttätig auf die andere Seite verlegt „wird.“ Der Patentanspruch lautet: „Eine Zug-Regulierungsvor-„richtung an Brabant-Zwillingspflügen, dadurch gekennzeichnet, daß „auf dem vordern Ende des Grändels A und mit ihm fest ver-„bunden ein Kopfstück mit kullissenförmigem Vorderteil angeord-„net und vor demselben eine zur Führung der Zugsvorrichtung G „dienende Schlaufe pendelnd aufgehängt ist, wobei die Schlaufe „durch einen in der Kullisse feststellbaren Bolzen in beliebig schie-„fer, rechts- oder linksseitiger Hängelage festgelegt und dadurch „die Zugrichtung reguliert werden kann, während bei Drehung

„des Pfluges, bezw. des Grändels A, die Kulisse mitgedreht und „durch den erwähnten Bolzen die Schlaufe und mit ihr die Zug- „vorrichtung selbsttätig in die engegegensezte Zuglage hinübergeführt „werden.“ Ebenfalls am 5. April 1894 haben die Kläger über- dies ein Zusatzpatent Nr. 7524/162 zu diesem Patent Nr. 7524 erwirkt, laut dessen Patentbeschreibung eine Supplementär-Ein- richtung an der in Patent Nr. 7524 dargelegten Zug-Regulier- vorrichtung an Brabant-Zwillingspflügen angemeldet wird, „welche „gestattet, die Zugrichtung des Pfluges in jeder der beiden Ar- „beitsstellungen desselben noch näher zu regulieren.“ Die Patent- ansprüche dieses Zusatzpatentes gehen dahin: „1) An der Zug- „Regulierungsvorrichtung, nach Anspruch des Patentes Nr. 7524, „das Stück C um die Grändelachse verdrehbar angeordnet, zum „Zwecke, den Aufhängepunkt der Schlaufe F verschieben und hier- „durch ebenfalls den Abstand der Zugvorrichtung G von der „Pflugachse vergrößern oder verkleinern, bezw. die Zugrichtung „noch näher regulieren zu können; 2) An der Zug-Regulier- „vorrichtung, nach Anspruch des Patentes Nr. 7524, die Vor- „richtung zum Drehen des Stückes C, bestehend aus der mit „einer Kurbel M versehenen Schraubenspinde J in Verbindung „mit der Mutter K und Führungstiften s, zwischen welchen der „zapfen L des Armes E geführt wird.“ Im November 1901 haben die Kläger gegen den Beklagten die vorliegende Klage mit den aus Fakt. A ersichtlichen Rechtsbegehren, also die Unterlas- sungs- und Schadenersatzklage wegen Patentnachahmung erhoben. Laut der Klageschrift besteht das Wesen der Erfindung in folgen- dem: „Bei den Brabant-Zwillingspflügen gewöhnlicher Art wird „bekanntlich die Breite der Furchen durch die Stellung eines „Hebels bestimmt, der sich vorn am Pfluge befindet. Wendet man „den Pflug, so muß nicht nur der Teil, der die Pflugscharen „trägt, die Längsachse des Zuges, der sogenannte Grändel, um „180° gedreht, sondern auch der Hebel muß umgestellt werden. „Während das Drehen des Grändels durch den Führer des „Pfluges mit einer bloßen Handbewegung bewirkt werden kann, „muß er zum Umstellen des Hebels jedesmal von seinem Platze „weg nach der Vorderseite des Pfluges gehen, was beschwerlich „und zeitraubend ist. Diesem Uebelstand haben die Kläger mit

„ihrer Erfindung abgeholfen. Sie lassen den Grändel durch die „Traverse, die ihn trägt und in fester Verbindung zu der mit „ihr parallelen Radachse steht, hindurchgehen. Dann bringen sie „an seinem vordern Ende ein quergestelltes, horizontales Kopf- „stück an mit einem Schlitze und stecken in diesen Schlitze einen „Bolzen, der darin beliebig nach den Seiten verschoben werden „kann. Der Bolzen geht wiederum durch eine Schlaufe, die „vor dem Kopfstück herunterhängt. Mit einer Wendung dieser „Schlaufe, d. h. mit der bloßen Verschiebung der Zugsvorrichtung, „die der Pflügende durch eine Handbewegung aufs leichteste und „bequemste bewirkt, wird die Breite der Furche bestimmt. Ja, für „den gewöhnlichen Fall, den der Rehe am Haupte des Ackers, „regelt sich die Stellung sogar von selbst. Dreht nämlich der „Pflügende beim Wenden den Grändel, so dreht sich das Kopf- „stück ebenfalls um 180°, also wieder zu horizontaler Lage; der „Bolzen macht die Bewegung mit, und kommt dabei natürlich „auf die andere Seite; war er vorher links eingesteckt, so kommt „er jetzt um ebensoviel nach rechts und umgekehrt. Die Schlaufe, „durch die er hindurchgeht, muß ihm folgen, und also, da der „Punkt, an dem sie oben aufgehängt ist, seine Lage nicht verän- „dert, mit dem untern Ende einen Bogen beschreiben; dadurch „kommt sie in die der frühern entgegengesetzten Lage, sie bildet „mit der senkrechten Mittellinie den gleichen Winkel wie vorher, „aber nach der andern Seite hin. Der Führer des Pfluges braucht „also nicht mehr nach vorn zu gehen, die bloße Drehung des „Grändels bewirkt die Umstellung des Pfluges nicht mehr nur „zum Teil, sondern vollständig. Und wenn irgendwo die Forma- „tion des Erdreichs oder ein Hindernis eine Abweichung der „Furche verlangt, so hilft eine kleine Verschiebung bezw. Wen- „dung der Schlaufe. Nach dem Zusatzpatent ist derjenige Teil „der Traverse, durch den der Grändel hindurchgeht, selber auch „beweglich, nämlich um die Achse des Grändels, unabhängig von „dessen eigener Bewegung, drehbar. Dieses Stück trägt eine „Stange, an der die oben erwähnte Schlaufe befestigt ist; wird „es gedreht, so verschiebt sich also der Aufhängepunkt der Schlaufe „und dadurch wird es möglich, die Stellung des Pfluges und die „Breite der Furche noch mannigfaltiger und genauer zu bestim-

„men, als durch die bloße Verschiebung der Zugsvorrichtung.“ Der Beklagte hat in seiner auf Abweisung der Klage antragenden Antwort folgende allgemeine Einwendungen erhoben: Erstens handle es sich bei der patentierten Vorrichtung um keine Erfindung, sondern um eine bloße handwerksmäßige Veränderung von längst bekannten Konstruktionen. Zweitens sei die sog. Erfindung der Kläger nicht neu. Der Beklagte selbst habe eine automatische Kehrvorrichtung schon in den Jahren 1892 und 1893 verwendet, so daß also auch Art. 4 des Patentgesetzes auf ihn zutrefte, sodann seien Pflüge mit automatischer Kehrvorrichtung in der Schweiz vor 1894 überall verwertet und verkauft worden. Ein Konstrukteur Dutoit in Moudon habe die automatische Kehrvorrichtung, die die Kläger haben patentieren lassen, schon im Jahre 1890 verwendet; er habe einen dem der Kläger im Prinzip gleichen Regulator an der Weltausstellung von 1889 in Paris gesehen, gefertigt vom Hause Durand in Montereau. Dutoit und Durand haben denn auch die betreffenden Pflüge in den Jahren 1890 und 1891 in Moudon verkauft; Dutoit habe die von ihm erstellten Pflüge seit 1890 überall auf Ausstellungen gebracht. Das Zusatzpatent sodann falle mit dem Hauptpatent ohne weiteres dahin. Sodann handle es sich auch bei diesem um keine „Erfindung“ und um nichts neues. Der besondere drehbare Teil, den die Kläger erfunden haben wollen, habe schon bei alten Pflügen bestanden; der Beklagte habe solche schon vor 1894 konstruiert, freilich oft ohne Verbindung mit der automatischen Kehrvorrichtung. Die Schraubenvorrichtung nach Patentanspruch 2 des Zusatzpatentes speziell habe der Beklagte schon seit 1891 verwendet; er habe dann aber, als Verbesserung, an Stelle der Schraube einen Hebel angebracht. Des weitern seien die Kläger weder „Urheber“ noch Rechtsnachfolger des Urhebers der „Erfindung.“ Endlich habe sich eventuell der Beklagte keiner Nachahmung schuldig gemacht. In der Replik haben die Kläger alle diese Einwendungen des Beklagten bestritten. Mit Bezug auf das Vorhandensein einer „Erfindung“ und deren Neuheit haben sie insbesondere ausgeführt: Die Grundidee des Hauptpatentes sei keineswegs bloß die beim Drehen automatisch bewirkte Verlegung der Zugsvorrichtung auf die andere Seite, sondern die Grundlage

sei vor Allem aus die, daß der Pflügende die Möglichkeit habe, die Zugsvorrichtung in ihrer Entfernung von der Pflugachse gleich von Anfang an so wie er sie brauche, für die ganze Pflügung einzustellen, während er bei den bisherigen Pflügen, auch bei denen des Beklagten, sie am Ende jeder Furche habe umändern müssen. Aber auch die automatische Kehrvorrichtung der Kläger sei neu. Beim Zusatzpatent sodann sei neu die Einführung des dritten beweglichen Punktes, des sogenannten Daumens. Mit Bezug auf dessen Verhältnis zum Hauptpatent sei zu sagen: Es werde ein Teil des Hauptpatentes und könne als solches selbständig aufrecht erhalten bleiben auch bei der Nichtigkeit anderer Teile des Hauptpatentes, sofern es sich um eine selbständig patentierbare Erfindung handle; das sei aber der Fall. In einer spätern Eingabe (Erklärungen auf die erste Expertise) endlich erläutern die Kläger das Wesen und die Neuheit der beanspruchten Erfindung wie folgt: Als Anspruch ihres Hauptpatentes und ihres Zusatzpatentes haben die Kläger eine Verbesserung der automatischen Einstellungs- und Kehrvorrichtung, eine Vorrichtung solcher Art mit neuen technischen Mitteln angemeldet. Beim Hauptpatent bestehe die technische Neuerung darin, daß das kullissenförmige Querschnitt D mit dem Grändel fest verbunden sei und sich daher mit ihm drehen müsse; daß die mittelst des Bolzens f in irgend einer passenden Hängelage festgestellte Schlaufe F beim Drehen des Grändels nicht nur automatisch auf die andere Seite verlegt, sondern stets genau in dem Winkel zur Vertikale gelegt werde, in dem sie sich vor der Wendung befand; daß m. a. W. beim Wenden die Zugsvorrichtung stets genau um dasselbe Maß auf die entgegengesetzte Seite der Pflugachse verlegt werde, in dem sie vor dem Wenden eingestellt gewesen. Der Erfolg sei der genau gleiche Abstand der Furchen. Beim Zusatzpatent sodann werde das Führungsstück, in dem der die Lage der Schlaufe bestimmende Zapfen verschiebbar und einstellbar angeordnet sei, mit dem Grändel fest und zwar derart verbunden, daß beim Wenden des Pfluges dieses Führungsstück automatisch mitgedreht werde.

2. Die Vorinstanz hat zunächst eine Expertise angeordnet über folgende Fragen: „1. Ob durch das Haupt- oder Zusatzpatent „gegenüber den zur Zeit der Erwerbung des Patentes (5. April

„1894) allgemein bekannten technischen Einrichtungen der Brabant-
 „Zwillingspflüge und dem dadurch herbeigeführten Nutzeffekt eine
 „derartige Einrichtung des Pfluges hergestellt wurde, daß dadurch
 „eine neue technische Schwierigkeit überwunden und somit ein
 „neuer technischer Nutzeffekt hervorgebracht wurde; worin die
 „überwundene technische Schwierigkeit und der dadurch hervorge-
 „brachte technische Nutzeffekt bestehe? 2. Ob zur Zeit der An-
 „meldung des Haupt- und Zusatzpatentes die patentierten Vor-
 „richtungen mit dem dadurch bedingten technischen Nutzeffekt in
 „der Schweiz schon derart bekannt gewesen, daß die Ausführung
 „durch Sachverständige möglich gewesen wäre, ob, mit andern
 „Worten, Neuheit der Erfindung vorliege? — Sollten den Ex-
 „perten die bisherigen Verhältnisse in der Schweiz nicht bekannt
 „sein, so haben sie sich mit Beziehung auf die Neuheit der Er-
 „findung, soweit die vom Beklagten vorzuweisenden, angeblich vor
 „der Anmeldung des klägerischen Patenten erstellten Pflüge in
 „Frage kommen, auszusprechen. In diesem Falle wird weitere
 „Beweisanordnung zur Erstellung des Zeitpunktes der Erstellung
 „dieser Pflüge vorbehalten. 3. Ob eine Nachahmung des kläge-
 „rischen Patenten vorliege, oder ob bei Prüfung der bei den be-
 „klagten Pflügen mit der Zeit erfolgten Verbesserungen und
 „Veränderungen anzunehmen sei, daß diese notwendig zur Kon-
 „struktion des angefochtenen 1900er Pfluges des Beklagten ge-
 „führt habe? Besteht übrigens zwischen dem klägerischen paten-
 „tierten Pfluge und den vor der Anmeldung des klägerischen
 „Patentes vom Beklagten oder andern Fabrikanten erstellten
 „Pflügen nicht der Unterschied, daß nur beim Patentpflug die
 „Zugsvorrichtung in ihrer Entfernung und ihrem Winkel zur
 „Pflugsachse jederzeit verstellt werden kann, ohne Anhalten des
 „Wiehes während des Fahrens?“ — und mit dieser Expertise zwei
 Landwirtschaftslehrer (Professor Moos in Zürich und Land-
 wirtschaftslehrer Näf in Brugg) betraut; in der Folge hat sie
 dann noch eine speziell technische Expertise durch Handelsrichter
 Weber-Landolt angeordnet. Im wesentlichen auf Grund dieser Ex-
 pertisen ist sie alsdann zu dem eingangs mitgeteilten, die Klage
 abweisenden Urteile gelangt, in welchem sie die Erfindungsqualität
 sowie die Neuheit der „Erfindung“ des Hauptpatentes verneint,

und sodann das Zusatzpatent als mit dem Hauptpatent dahinge-
 fallen erklärt, übrigens auch dem Zusatzpatent die Neuheit ab-
 spricht.

3. Die Ergebnisse der Expertisen lassen sich wie folgt zusam-
 menfassen:

1) Expertise Moos und Näf: Zu Frage 1: Anfangs
 der achtziger Jahre sei in die Schweiz der sogenannte Selbst-
 halterpflug «Brabant double» eingeführt worden, und zwar
 durch Schmied Furrer in Unter-Stammheim, der die Zeichnung
 dazu aus Paris mitgebracht habe. Auch der Kläger Ott habe
 solche Pflüge nach diesem Plane gebaut. In der Folge seien dann
 diese Pflüge von jedem tüchtigen Dorfschmied gebaut worden. Die
 Zug- und Stellvorrichtung (der Regulator) sei bei allen schwei-
 zerischen Fabrikaten, auch bei demjenigen des Klägers Ott, die
 gleiche gewesen wie beim Furrer'schen Pflug: eine Art Bügel-
 regulator, wie ihn nicht allein französische (Katalog Durand 1889)
 sondern namentlich auch englische Fabrikanten angewandt haben.
 „Ein den Zughaken tragender oder die Zugkette führender Bügel
 „konnte von der Achse des Pflugbaumes (Grändel) seitlich abge-
 „bogen und in irgend einer Stellung durch Klemmschraube oder
 „Bolzen fixiert werden. Beim üblichen Wenden des Pfluges am
 „Kopfe des zu pflügenden Grundstückes kam zunächst der seit-
 „lich von der Längsachse abgebogene Bügel in gleicher Winkel-
 „stellung nach der entgegengesetzten Seite, z. B. von der Land-
 „seite auf die Furchenseite zu liegen und nach nochmaligem Kehren
 „um die Längsachse kam der Bügel wieder auf dieselbe Seite zu
 „liegen, auf der er vor der Umkehr am Feldende war.“ Der
 Bügel sei um die Längsachse des Pfluges dreh- und stellbar.
 Ende der 80er und anfangs der 90er Jahre sei dann der symme-
 trische Zughügel durch den Zughaken ersetzt worden, der unab-
 hängig vom Grändel gemacht worden sei, so daß man den letztern
 samt den beiden Pflugkörpern (Schar und Kießer) um seine
 Längsachse drehen konnte, ohne daß der Zughaken auch gedreht
 wurde. Die automatische Kehrvorrichtung sei also preisgegeben
 worden, um nach erfolgtem Wenden des Pfluges den Zughaken
 mittels Hebel oder Schraube in beliebige Stellung zur Achse zu
 bringen, während des Fahrens ohne Anhalten des Wiehes. Ein

solcher Pflug sei in der Schweiz zuerst von Pflugfabrikant Witschi in Hindelbank angewendet worden. Allerdings sei auch dieser Pflug schon ein Jahrzehnt früher in Frankreich bekannt gewesen. Die Konstruktion des Hauptpatentes bedeute nun nichts anderes als die Rückkehr zu der automatischen Zugregulierung, wie sie in den 80er Jahren angewendet worden war, und sie weise gegenüber dem seitlich verstellbaren und in dem Grändel drehbaren Bügel keinen neuen Effekt auf. Durch die Konstruktion des Zusatzpatentes werde eine Vereinigung der früheren, automatisch wirkenden Kehrvorrichtung und der Leistung des spätern Regulators erzielt, was als ein neuer Effekt bezeichnet werden dürfe.

Zu Frage 2: Die Frage der Neuheit müsse verneint werden; denn der vom Beklagten vorgewiesene Pflug von Dutoit unterscheide sich nicht in wesentlichen Merkmalen von demjenigen der Kläger. Durch jenen werde genau der gleiche technische Effekt erzielt wie durch den klägerischen. Auch die Schlaufe finde sich dort. Der einzige Unterschied bestehe darin, daß die Kläger für das automatische Kehren den mittleren Bolzen, für das weitere Regulieren während des Fahrens (Zusatzpatent) dagegen den Aufhängezapfen verschiebbar machen. Da es aber für den Effekt nur auf die relative Lage der beiden Drehpunkte ankomme, so könne für die beiden Leistungen der Einrichtung auch nur der eine Zapfen verschiebbar gemacht werden; es handle sich also um die Anwendung äquivalenter Mittel. Allerdings lasse sich der Dutoit'sche Pflug deutlicher als Nachahmungsstück der Durand'schen Konstruktion erkennen als derjenige der Kläger. „Daß die Kataloge des weitberühmten Hauses Durand in der Schweiz jedem „größern Pflugfabrikanten, der sich in seinem Fache auf der Höhe „der Zeit zu halten sucht, bekannt sein dürften, wird wohl ohne „weiteres anzunehmen sein.“

2) Expertise Weber-Landolt: Der Versandt des 1889er Kataloges von Durand genüge, um die Erklärung abzugeben, daß die Konstruktion der Zugregulierungsvorrichtung vor Anmeldung des Patentes Nr. 7524 offenkundig bekannt gewesen sein mußte, so daß Patent Nr. 7524 nichtig erklärt werden müsse. In einem Ergänzungsgutachten erklärt dieser Experte auf eine Frage der Kläger noch besonders: Jeder tüchtige Fachmann sei imstande,

nach dem Durand'schen Kataloge von 1889 die Zugsvorrichtung nachzubilden; denn Zeichnungen und Beschreibungen seien deutlich genug, um diese einfache Konstruktion und deren Wirkung und Zweck sofort zu verstehen. Gegenüber dem Zusatzpatent habe der Beklagte ein älteres Modell einer Zugsvorrichtung, herrührend von Schmid-Bauer in Freiburg, vorgewiesen, bei welchem das Daumenstück um die Grändelachse verdrehbar sei und vermittelfst Klemmschraube fixiert werden könne. Ferner habe der Beklagte eine Zugsvorrichtung gezeigt, bei der unter Weglassung des verdrehbaren Daumenstückes der gleiche Effekt erreicht werde, wie mit der Zugsvorrichtung nach Patent Nr. 7524/162.

4. Wird nun vorerst die Schuttfähigkeit, Patentfähigkeit, des Hauptpatentes untersucht, so hat die Vorinstanz schon das Vorhandensein einer Erfindung verneint und geglaubt, diese Schlussfolgerung aus den Expertisen, speziell der Expertise Moos und Näf, ziehen zu können. Allein es erscheint gewagt, dieser Schlussfolgerung beizutreten. Zum Wesen der Erfindung gehört die Schaffung eines wesentlichen technischen Fortschrittes auf Grund einer schöpferischen Idee, eines schöpferischen Gedankens, durch konkrete Verwirklichung. Eine Erfindung kann sein: die Lösung neuer Aufgaben mit neuen Mitteln, die Lösung neuer Aufgaben mit alten Mitteln, endlich die Lösung alter Aufgaben mit neuen Mitteln. (Vgl. D. Schanze, Beiträge zur Lehre von der Patentfähigkeit, I. Heft, S. 42.) Eine Erfindung liegt demgemäß nicht nur dann vor, wenn ein neues technisches Resultat erzielt wird, sondern auch dann, wenn eine neue Funktion zur Erzielung eines schon bekannten technischen Resultates geschaffen wird, sofern die neue Funktion auf schöpferischen Gedanken beruht und die Überwindung wesentlicher technischer Schwierigkeiten, also einen wesentlichen technischen Fortschritt bedeutet. Eine Erfindung ist also nicht bloß dann vorhanden, wenn ein technisches Resultat erreicht werden kann, das bisher überhaupt nicht erreicht werden konnte, sondern auch dann, wenn ein schon bekanntes Resultat durch eine neue Kombination, d. h. eine neue Funktion erreicht wird, vorausgesetzt, daß hierin eine technische Vervollkommenung liegt. Es ist daher für die Annahme einer Erfindung in concreto nicht notwendig, daß durch die Zugregulierungsvorrichtung der Kläger ein

neues, bisher nicht bekanntes Resultat erzielt wird, sondern es genügt, daß ein schon bekanntes Resultat auf vollkommenere Weise als bisher erreicht wird. Über diesen Punkt haben sich nun die Experten nicht genügend ausgesprochen, wozu wohl die nicht ganz klare und präzise Fragestellung an sie geführt haben mag, abgesehen von dem Umstande, daß die ersten Experten (Moos und Räf) überhaupt bei der ganzen Beurteilung der ihnen gestellten Aufgabe von der praktischen Verwertbarkeit der beanspruchten „Erfindung“ für den Landwirt ausgegangen sind und so nicht den Begriff der Erfindung in dem oben entwickelten Sinne ihrem Gutachten zu Grunde gelegt haben. Aber auch die Vorinstanz geht, wie der Vertreter der Kläger mit Recht betont, von einem zu engen Begriff der Erfindung aus, indem sie der Zugregulierungsvorrichtung der Kläger den Erfindungscharakter schon deswegen abspricht, weil ein neuer Effekt, ein neues technisches Ergebnis nicht vorliege. Soweit sie dabei ausführt, eine Neuheit in den Mitteln zur Erreichung eines schon bekannten technischen Effektes könne nicht als Erfindung aufgefaßt werden, insofern damit nicht eine neue technische Schwierigkeit überwunden werde, geht sie zwar von einem richtigen Gedanken aus, allein mit Unrecht führt sie alsdann aus, es sei durch die Expertisen festgestellt, daß durch die Kombination der Mittel der Kläger ein neuer technischer Effekt nicht erzielt, auch eine neue technische Schwierigkeit nicht überwunden worden sei: Der Experte Weber-Landolt spricht sich über diesen Punkt gar nicht aus, und die ersten Experten haben, wie bemerkt, auf diese Frage von ihrem Standpunkte aus überhaupt kein Gewicht gelegt.

5. Kann so der Vorinstanz mit Bezug auf die Frage des Vorhandenseins einer Erfindung beim Hauptpatent kaum beigegeben werden, so erübrigt immerhin eine weitere Erörterung dieser Frage, da ihr darin beigegeben werden muß, daß das Hauptpatent wegen mangelnder Neuheit als nichtig zu erklären ist (Art. 10 Ziff. 1 Pat.-Ges.). Nach Art. 2 des Patentgesetzes gilt eine Erfindung dann nicht als neu, wenn sie zur Zeit der Anmeldung in der Schweiz schon derart bekannt geworden ist, daß die Ausführung durch Sachverständige möglich ist. Die Nichtneuheit ist also identisch mit dem Bekanntsein, der Notorietät,

Öffentlichkeit, und zwar im Inlande. Die Art und Weise der Bekanntgabe im Inlande muß dabei derart sein, daß auf Grund derselben eine Ausführung durch Sachverständige möglich ist. (Vgl. des nähern: Urteil des Bundesgerichtes vom 16. Januar 1903 in Sachen Tschumi & Cie. gegen Walther, Ankl. Samml., Bd. XXIX, 2, S. 161 ff.) Nun ist tatsächlich festgestellt einmal, daß die 1889er Kataloge des französischen Hauses Durand in der Schweiz schon von 1890 an verbreitet waren, und weiter, daß Dutoit in Moudon schon 1890/1891 Pflüge nach dem System Durand erbaut hat, die alle wesentlichen Merkmale der Durand'schen Pflugsvorrichtung enthalten, endlich, — und auch das ist eine rein technische Frage, — daß die Zugsvorrichtung der Kläger gegenüber derjenigen von Durand nichts neues ist. Der Vertreter der Kläger wendet zwar gegenüber der ersten Feststellung ein, es handle sich bei der Annahme, der Katalog Durand sei in der Schweiz vor der Patentanmeldung der Kläger verbreitet gewesen, um bloße Mutmaßungen der Experten und der Vorinstanz. Allein einmal erklärt der Experte Weber ausdrücklich, und nicht bloß vermutungsweise, der Durand'sche Katalog sei in der Schweiz vor der Patentanmeldung bekannt gewesen; aber auch die bloße Vermutung der ersten Experten von der Verbreitung dieses Kataloges darf genügen, die Tatsache der Verbreitung anzunehmen, da jene Vermutung alle Wahrscheinlichkeit für sich hat; jedenfalls aber kann nicht gesagt werden, die Annahme der Vorinstanz von der Verbreitung des Kataloges zur kritischen Zeit sei aktenwidrig und eine bloße Vermutung; von Aktenwidrigkeit könnte nur dann die Rede sein, wenn keinerlei vernünftige Anhaltspunkte dafür vorhanden wären, um nach Lage der Akten die richterliche Überzeugung zu begründen und zu rechtfertigen, daß vor der Anmeldung des klägerischen Hauptpatentes der Durand'sche Katalog in der Schweiz verbreitet gewesen sei. (Vgl. Urteil des Bundesgerichtes vom 6. Juni 1903 i. S. Mees und Mees gegen Fieß und Leuthold. *) Nun liegen aber gegenteils schon nach den Ausführungen der ersten Experten derartige Anhaltspunkte zur Genüge vor und zwar gerade auch für die Verbreitung des Kata-

* Oben No 42, S. 352 ff., speziell S. 358.

loges vor der Patentanmeldung durch die Kläger. Ist aber eine derartige Verbreitung mit der Vorinstanz anzunehmen, so muß auch ohne weiteres gesagt werden, daß der Grad der Bekanntgabe zur Offenkundigkeit der Erfindung genügend war. Daß speziell auf Grund des Durand'schen Kataloges, der dortigen Zeichnungen und Beschreibungen, jeder tüchtige Fachmann instande war, die Zugsvorrichtung nachzubilden, ist vom Experten Weber klipp und klar ausgesprochen und im Grunde von den Klägern heute nicht mehr bestritten. Endlich herrscht über die Gleichheit der klägerischen Zugreguliertorrichtung mit derjenigen von Durand kein Streit mehr. Die Einrede der Nichtigkeit des Hauptpatentes wegen mangelnder Neuheit erscheint somit als begründet.

6. Ist danach weiterhin zu prüfen, ob das Zusatzpatent der Kläger geschützt werden könne, so erhebt sich vorab die Frage, in welchem rechtlichen Verhältnisse das Zusatzpatent zum Hauptpatent steht: ob es insbesondere in allen Beziehungen und unbeschränkt das rechtliche Schicksal des Hauptpatentes teile, oder ob es unter gewissen Umständen und Voraussetzungen als selbständiges Patent weiterbestehen könne trotz Nichtigserklärung oder sonstigen Dahinfallens des Hauptpatentes. Das Gesetz spricht vom Zusatzpatent nur an einem Ort, in Art. 7, der bestimmt: „Der Inhaber eines Patentes, welcher an der durch dasselbe geschützten Erfindung eine Verbesserung anbringt, kann durch Bezahlung einer einmaligen Gebühr von 20 Fr. ein Zusatzpatent erhalten, das mit dem Hauptpatent sein Ende erreicht.“ Die Vollziehungsverordnung zum Patentgesetz, vom 10. November 1896, handelt davon in den Art. 4; 5 Abs. 3; 7, Abs. 2 Satz 3; 16, Abs. 3; 23, Abs. 2 Ziff. 8 und Abs. 3; 28; 29. Aus diesen verschiedenen Bestimmungen ergibt sich, soweit sie für die zu entscheidende Frage von Bedeutung sind, folgendes: Das Zusatzpatent kann sich nur beziehen auf Verbesserungen an einer schon durch ein Hauptpatent geschützten Erfindung (vgl. speziell Art. 7 Pat.-Ges., Vollz.-Verordnung, Art. 4; 5, Abs. 3; 7, Abs. 2 Satz 3, wonach die Patentansprüche an Zusatzpatenten in der Form von Unteransprüchen der zugehörigen Hauptpatente abzufassen sind, Art. 23, Abs. 2 Ziff. 8, wonach das Register der Hauptpatente auch die Angaben der erteilten Zusatzpatente enthält), es kann nur erwor-

ben werden im Anschluß an ein Hauptpatent, es wird also zu seiner Entstehung und zu dessen Erwerb ein Hauptpatent vorausgesetzt, es wird ein rechtliches Zugehörigkeitsverhältnis zur früheren durch Hauptpatent geschützten Erfindung geschaffen. Das kommt auch in der niedrigen, nur einmaligen Gebühr zum Ausdruck und entspricht dem wirtschaftlichen Zweck des Zusatzpatentes: Der Erleichterung des Erwerbes eines Patentes für denjenigen, der die Verbesserung einer von ihm gefundenen Erfindung erfindet. Rechtlich findet diese wirtschaftliche Zusammengehörigkeit ihren Ausdruck darin, daß das Zusatzpatent zum Accessorium des Hauptpatentes wird. Schon die Rechtslogik fordert nun wohl die vollständige rechtliche Abhängigkeit des Zusatzpatentes vom zugehörigen Hauptpatente. Diese logische Schlußfolgerung findet aber auch einen Anhaltspunkt im Wortlaute des Gesetzes selber, wonach das Zusatzpatent mit dem Hauptpatent „sein Ende erreicht“, ohne daß unterschieden würde zwischen den verschiedenen Endigungsgründen (zeitlicher Ablauf, Erlöschung, Nichtigkeit). Allerdings könnte die Stellung des Art. 7 im System des Gesetzes Bedenken erwecken gegen eine so weitgehende Auslegung der Worte „sein Ende erreicht“: Art. 7 schließt sich an an Art. 6, der die Dauer der Patente regelt, und ist von den das Erlöschen und die Nichtigkeit behandelnden Artikeln 9 und 10 des Gesetzes getrennt durch Art. 8, welcher von der Stundung der Patentgebühren spricht; der Wortlaut des Gesetzes könnte danach auch dahin aufgefaßt werden, daß nur gesagt werden wolle, das Zusatzpatent habe die gleiche zeitliche Dauer wie das Hauptpatent, daß also nur die Dauer geregelt werden wolle. Allein das Gesetz hätte, wenn es davon ausgegangen wäre, bei Erlöschen und Nichtigserklärung des Hauptpatentes falle das Zusatzpatent nicht ohne weiteres, als Accessorium des Hauptpatentes, dahin, ausdrückliche Bestimmungen über den selbständigen Fortbestand des Zusatzpatentes, dessen Umwandlung in ein Hauptpatent, und namentlich über die Regelung der Gebühren in einem solchen Fall treffen müssen. (Vgl. § 7 des neuen deutschen Patentgesetzes vom 7. April 1891.) Beim Mangel derartiger Bestimmungen muß der Wortlaut des Art. 7 ganz allgemein, der Rechtslogik entsprechend, ausgelegt werden, d. h. es ist zu sagen: Das Zusatzpatent, das rechtlich als Acces-

forum des Hauptpatentes erscheint, zu seiner Entstehung ein Hauptpatent notwendig voraussetzt, teilt das rechtliche Schicksal dieses Hauptpatentes auch mit Bezug auf sein Ende, es endigt ohne weiteres mit dem Hauptpatent ohne Rücksicht auf die Endigungsgründe des letztern. Die Billigkeitserwägung, daß an Stelle des Zusatzpatentes auch ein Unteranspruch eines Hauptpatentes hätte angemeldet werden können und daß die Erfindung alsdann unter Umständen — nämlich wenn ihr ein selbständiger Charakter zukäme und die Erfindung an sich teilbar wäre — als selbständiger schutzfähiger Teil den Erfindungsschutz nicht verloren hätte, vermag gegenüber den entwickelten Rechtsgründen nicht durchzubringen. Diese letztern werden vielmehr noch unterstützt durch folgende Erwägung rechtshistorischer Natur: Die Zusatzpatente sind zurückzuführen auf die Certificats d'addition des französischen Patentgesetzes vom 5. Juli 1844. Nach Art. 16 Abs. 2 dieses Gesetzes erreicht das « Certificat d'addition » sein Ende (« prendront fin ») mit dem Hauptpatente. In Frankreich ist nun die Streitfrage, ob diese Bestimmung sich nur auf die gesetzliche Dauer des Hauptpatentes, oder auch auf dessen Erlöschen oder Nichtigkeit und die Endigung aus diesen Gründen und in diesem Sinne beziehe, längst dahin entschieden, daß darunter alle Endigungsgründe zu verstehen seien und insbesondere auch die Nichtigkeit des Hauptpatentes ohne weiteres die Nichtigkeit des « Certificat d'addition » nach sich ziehe. (Vgl. Pouillet, *Traité théorique et pratique des brevets d'invention*, 3^e édition, 1889, N^o 154 et 155, p. 176 ss.) Auch das ältere deutsche Patentgesetz, vom 25. Mai 1877, das neben dem französischen Gesetze in einigen Bestimmungen als Vorbild des schweizerischen Gesetzes angesehen werden darf, enthielt unter dem Titel „Dauer des Patentes“ in § 7 eine Bestimmung, wonach das Zusatzpatent (für die Verbesserung einer Erfindung) mit dem Patent für die ältere Erfindung sein Ende erreichte; und nun war in der Doktrin — entgegen allerdings der Rechtsprechung des Patentamtes — wohl allgemein angenommen, daß sich diese Bestimmung auch auf den Fall der Nichtigkeitsklärung des älteren Patentes beziehe. (Vgl. Rohler, *Deutsches Patentrecht*, 1877, Nr. 232, S. 265; Nr. 234, S. 266.) Erst durch das Gesetz vom 7. April 1891

ist eine Bestimmung beigelegt worden, des Inhaltes (§ 7 Abs. 2): „wird durch die Erklärung der Nichtigkeit des Hauptpatentes ein Zusatzpatent zu einem selbständigen Patente, so bestimmt sich dessen Dauer und der Fälligkeitstag der Gebühren nach dem Anfangstage des Hauptpatentes . . .“ Erst durch diese Gesetzesänderung ist der durch das Patentamt geschaffene Rechtszustand, der der Theorie widersprach, gesetzlich sanktioniert worden; er stellt eine positive Abänderung des frühern gesetzlichen Rechtszustandes dar, eine Abänderung, die dann notwendigerweise auch besondere Bestimmungen über die Gebühren zc. für das selbständig werdende Zusatzpatent enthalten mußte. Zur Zeit des Erlasses des schweizerischen Patentgesetzes nun konnte der Gesetzgeber unter der Bezeichnung „Zusatzpatent“ nichts anderes verstehen als das, was damals in der Gesetzgebung anderer Staaten, die ihm zum Vorbild dienen mußten, darunter verstanden war, also ein Patent im Sinne des französischen *certificat d'addition* und des deutschen Zusatzpatentes nach dem frühern deutschen Gesetze. Daß der schweizerische Gesetzgeber für den Fall der Nichtigkeit des Hauptpatentes ein Selbständigwerden und nicht ein Dahinfallen des Zusatzpatentes habe annehmen wollen, kann daher auch nach diesem rechtsgeschichtlichen Momente nicht angenommen werden. Eine derartige Regelung hätte ausdrücklich statuiert werden müssen, da sie eine Abweichung von der Rechtslogik und auch von der damals allgemein herrschenden Regelung der Zusatzpatente bedeutet hätte. Fällt aber danach das Zusatzpatent mit der Nichtigkeit des Hauptpatentes ohne weiteres dahin, so braucht auf alle weiteren Fragen: ob das Zusatzpatent eine Erfindung enthalte und ob sie neu sei, nicht eingetreten zu werden. Ebenso sind die weitem vom Beklagten der Klage entgegengehaltenen Einreden nicht zu erörtern.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Handelsgerichtes des Kantons Aargau vom 20. Mai 1903 in allen Teilen bestätigt.